



## SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Landesentwicklung  
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 36 53 • 39011 Magdeburg

An die  
Obere Bauaufsichtsbehörde  
und die  
unteren Bauaufsichtsbehörden  
in Sachsen-Anhalt

nachrichtlich:

Marktüberwachungsbehörden,  
Architektenkammer Sachsen-Anhalt,  
Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt,  
Landesvereinigung der Prüfungenieure  
für Bautechnik in Sachsen-Anhalt e.V.

-Per E-mail-

### **Bauaufsicht;**

#### **Vollzug der § 16a bis § 25 sowie § 85a BauO LSA ab dem 15.10.2016;**

Umsetzung des Urteils des EuGH vom 16.10.2014 in der Rechtssache  
C-100/13

I. Anforderungen an bauliche Anlagen und die Verordnung (EU) 305/2011  
(Bauproduktenverordnung – BauPVO)<sup>1</sup>

Das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an bauliche Anlagen wird in der BauO LSA sowie den darauf beruhenden Vorschriften festgelegt. Zur Erfüllung dieser Anforderungen werden u.a. technische Regeln und Nachweiserfordernisse für Bauprodukte, die bauaufsichtlichen Anforderungen genügen müssen, definiert, welche bisher durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) in den Bauregellisten sowie in den eingeführten Technischen Baubestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt bekannt gemacht werden; als Technische Baubestimmungen gelten auch die in der Bauregelliste A genannten technischen Regeln. Nach bisherigem System bedarf die rechtskonforme Verwendung dieser Bauprodukte in der Regel eines Übereinstimmungs- bzw. Verwendbarkeitsnachweises, u.a. in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP), sowie der Produktkennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen („Ü“-Zeichen).

<sup>1</sup> Siehe: [http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=directive.notifiedbody&dir\\_id=33](http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=directive.notifiedbody&dir_id=33)

Magdeburg, 14. Okt. 2016

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

25.1-24239

Bearbeitet von: Herrn Hagemann

Tel.: (0391) 567-3530

Fax: (0391) 567-7529

E-Mail Adresse:

karsten.hagemann@mlv.sachsen-anhalt.de

Turmschanzenstraße 30  
39114 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-01

Fax: (0391) 567-7510

E-Mail:  
poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de

Internet:  
<http://www.mlv.sachsen-anhalt.de>

Verkehrsanbindung:

Straßenbahn Linie 41  
- Richtung: Herrenkrug,  
Haltestelle:  
Turmschanzenstraße

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Bauaufsichtliche Berührungspunkte ergeben sich im Bereich der Prüfung bautechnischer Nachweise sowie einzelfallbezogen im Rahmen der Bauüberwachung.

Die Bauregelliste B - Teil 1 enthält nationale Anforderungen an Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach BauPVO tragen. Bauherr, Entwurfsverfasser, beauftragte Unternehmer und – anlassbezogen - die jeweilige Bauaufsichtsbehörde konnten sich bis dato auch im europäisch harmonisierten Bereich zumeist darauf verlassen, dass mit einem für den jeweiligen Verwendungszweck zugelassenen und entsprechend mit dem „Ü“-Zeichen versehenen Produkt das Anforderungsniveau an die jeweilige bauliche Anlagen erfüllt wird. Die letztlich an den Produkthersteller gerichteten zusätzlichen nationalen Anforderungen mit der Folge der „Doppelkennzeichnung“ (CE+Ü) wurden unter Berücksichtigung des bestehenden nationalen Anforderungs- und Sicherheitsniveaus als gerechtfertigt angesehen.

**Mit Urteil vom 16.10.2014 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) diese Verwaltungspraxis für unzulässig erklärt.**

Die Festlegung eines nationalen Anforderungs- und Sicherheitsniveaus für bauliche Anlagen bleibt davon unberührt.

Mit der EU-Kommission wurde infolge eine 2-Jahresfrist zur vollständigen Umsetzung des EuGH-Urteils vereinbart. **Diese Frist endet am 15.10.2016.**

Als eine Konsequenz auf das Urteil des EuGH wird das Land Sachsen-Anhalt mit dem zweiten Gesetz zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.09.2016 (GVBl. LSA S. 254) die notwendigen Änderungen zum 15.10.2016 treffen. An die Stelle der Bauregellisten und der Liste der Technischen Baubestimmungen wird zukünftig die normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmungen“ (VV TB) gemäß § 85a BauO LSA treten.

Die VV TB kann derzeit jedoch noch nicht für Sachsen-Anhalt bekanntgemacht werden, da das nach der Richtlinie (EU) 1535/2015 (Informationsrichtlinie) vorgesehene Notifizierungsverfahren des Entwurfes des Musters der VV TB noch abgeschlossen werden muss.

Bis dahin bleiben die mit RdErl. des MLV vom 3. 11. 2014 – 25/24011/01 (MBI. LSA S. 655) bekannt gemachten Technischen Baubestimmungen und die Bauregellisten A und B – Ausgabe 2015/2 mit der Änderung der Bauregellisten A und B – Ausgabe 2016/1 (Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 10.10.2016) sowie die Liste C – Ausgabe 2015/2 (Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 06.10.2015) auch für die Beurteilung

notwendiger Eigenschaften bei Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach BauPVO tragen, sowie bei der Anwendung von Bauarten maßgebend.

Gegen das Heranziehen des bereits vorhandenen Entwurfs des Musters der VV TB (<https://www.is-argebau.de/verzeichnis.aspx?id=991&o=759O986O991>) zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe durch die Bauaufsichtsbehörde unter Beachtung der Rechtslage gemäß BauO LSA sowie zu weitergehenden Information bei bauwerksbezogenen Anforderungen bestehen kein Bedenken.

## II. Weitere Verfahrensweise ab dem 15.10.2016

### 1. Bauarten

Die Anwendung von Bauarten (§ 2 Abs. 11 BauO LSA) sowie erforderliche Nachweise für die Anwendung sind durch § 16a BauO LSA erfasst. Gemäß § 2 Abs. 10 Nr. 1 BauO LSA sind Bausätze nach Artikel 2 Nr. 2 BauPVO, die die CE-Kennzeichnung nach dieser Verordnung tragen, keine Bauarten sondern Bauprodukte; das Zusammenfügen ist dann in dem vom Hersteller angegebenen Umfang von der CE-Kennzeichnung mit erfasst.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen des DIBt, die Bauarten erfassen, sind gemäß § 87 Abs. 3 BauO LSA nunmehr allgemeine Bauartgenehmigungen; allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse, die Bauarten erfassen, sind allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für Bauarten. Durch das MLV erteilte Zustimmungen im Einzelfall für Bauarten sind vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen.

Hinsichtlich der Verwendung von Bauprodukten bei der Anwendung einer Bauart wird auf Nrn. 2 und 3 verwiesen.

Sofern bei der Anwendung der Bauart in einer allgemeinen Bauartgenehmigungen oder einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis für Bauarten die Verwendung von Bauprodukten gemäß Nr. 3 vorgeschrieben ist und dafür ein Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der §§ 18 oder 19 BauO LSA verlangt wird, so gelten auch dazu die Regelungen gemäß Nr. 3. Ein solcher Fall ist eine Abweichung, die nicht wesentlich ist (§ 16a Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 BauO LSA), wenn die notwendigen Produkteigenschaften gemäß Nr. 3 dargelegt sind, so dass eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nicht erforderlich wird.

## 2. Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung nach BauPVO tragen

Für die Verwendung dieser Bauprodukte gilt § 16b BauO LSA auch hinsichtlich erforderlicher Verwendbarkeitsnachweise in Verbindung mit den §§ 17 bis 25 BauO LSA. Zu diesen Bauprodukten gehören auch Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung tragen, die nicht auf der BauPVO beruht (Bauregelliste B Teil 2) mit der Folge der „Doppelkennzeichnung“ (CE+Ü).

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse und Zustimmungen im Einzelfall bleiben in der bisherigen Form bestehen.

## 3. Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach der BauPVO tragen

**Für die rechtskonforme Verwendung von geeigneten Bauprodukten sind – wie bisher – die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser und beauftragte Unternehmer) verantwortlich.**

**Die materiellen Anforderungen an bauliche Anlagen bleiben bestehen; insbesondere konkretisiert Bauregelliste B Teil 1 bis zur Bekanntmachung der VV TB für das Land Sachsen-Anhalt weiterhin die bauordnungsrechtlichen Anforderungen der BauO LSA sowie die darauf beruhenden Regelwerke (Bemessungs- und Anwendungsregelungen). Die geänderte Vollzugspraxis entbindet den Bauherrn, den Entwurfsverfasser und die beauftragten Unternehmer infolge nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse nach § 58 Abs. 2 BauO LSA unberührt.**

Die CE-Kennzeichnung nach BauPVO erfolgt auf der Grundlage der durch die Regelungen der BauPVO entstandenen europäisch harmonisierten Spezifikationen.

Zu den europäisch harmonisierten Spezifikationen gehören u. a. die in den Mitteilungen der Kommission zur Durchführung der BauPVO genannten europäisch harmonisierten Produktnormen (hEN); dabei sind etwaige Angaben zu Koexistenzperioden zu beachten. Entscheidungen der Kommission zu Leistungsmerkmalen bestimmter Bauprodukte nach solchen harmonisierten Normen zählen ebenfalls dazu. Gleiches gilt für Europäischen Technischen Bewertungen (ETA) auf der Grundlage von Europäischen Bewertungsdokumenten (EAD). Übergangsweise dürfen auch noch Leitlinien für die Erteilung europäischer technischer

Zulassungen (Guidelines for European technical approval, ETAG) nach der Bauproduktenrichtlinie als Grundlage für die Erstellung von ETAs verwendet werden.

Weiterführende Informationen zu solchen Dokumenten sind u. a. beim DIBt unter

[https://www.dibt.de/de/Fachbereiche/Referat\\_P3\\_Neues\\_EU-Recht.html](https://www.dibt.de/de/Fachbereiche/Referat_P3_Neues_EU-Recht.html)

verfügbar.

Im Rahmen einer angegebenen Koexistenzperiode hat der Hersteller die Möglichkeit, für das Bauprodukt nicht von der harmonisierten technischen Produktnorm Gebrauch zu machen und keine CE-Kennzeichnung vorzunehmen, wenn er es auf dem Markt bereitstellt; in solchem Fall sind die Ausführungen in Nr. 2 maßgebend.

Für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach BauPVO tragen, treffen die Bestimmungen gemäß § 16c BauO LSA ab dem 15.10.2016 zu.

Entsprechend der Vorschrift des § 87 Abs. 1 BauO LSA zu den Verwendbarkeitsnachweisen für Produktleistungen sowie den Kennzeichnungspflichten das „Ü“-Zeichen betreffend, sind für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach BauPVO tragen, diese Nachweise mit Inkrafttreten der Änderung der BauO LSA **nicht mehr zu vollziehen**.

Mit den Bauregellisten A und B – Ausgabe Änderung 2016/1 wird dem Urteil des EuGH ebenfalls Rechnung getragen. Die Pflicht zum Führen von Verwendbarkeitsnachweisen und der Kennzeichnungspflicht mit dem „Ü“-Zeichen ist für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach BauPVO tragen, entfallen.

a) In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist damit künftig insbesondere nicht zu beanstanden, dass Produktleistungen ausschließlich durch Bezugnahme auf eine rechtskonforme Leistungserklärung eines nach der BauPVO CE-gekennzeichneten Produkts erklärt werden.

Soweit bauaufsichtlich erforderlich, können zur Darlegung der Einhaltung des sicherheitsrechtlichen Anforderungsniveaus Leistungserklärungen des Herstellers auf Basis von hEN bzw. Europäischen Technischen Bewertungen (ETA) herangezogen werden.

b) Auch können die Inhalte von abZ oder abP, die hinsichtlich des Entfallens zur Führung des Verwendbarkeitsnachweises und der Pflicht zum Aufbringen des „Ü“-Zeichens“ unter die

Vorschrift des § 87 Abs. 1 BauO LSA fallen, während der in diesen Unterlagen ausgewiesenen Geltungsdauer herangezogen werden. Bei der Darlegung des Anforderungsniveaus gemäß den Inhalten solcher abZ und abP ist vom Vorhandensein der bauaufsichtlich erforderlichen Eigenschaften weiterhin regelmäßig auszugehen, wenn ersichtlich ist, dass die in solchen abZ oder abP enthaltenen Nebenbestimmungen (auch sog. werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung) weiter auf freiwilliger Basis erfüllt werden.

Für solche Bauprodukte, die bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung der BauO LSA auf der Baustelle angeliefert sind, kann auf eine weitergehende Darlegung verzichtet werden. Für solche Bauprodukte, die bis zum genannten Zeitpunkt bereits beim Hersteller produziert wurden und als Lagerware vorhanden sind, kann mit entsprechendem Hinweispapier des Herstellers unter Nennung des Herstellungsdatums und Hinweis auf die Inhalte solcher abZ oder abP auf eine weitergehende Darstellung verzichtet werden.

c) Soweit der Bauherr, der Entwurfsverfasser oder der beauftragte Unternehmer beabsichtigt, bauaufsichtlich erforderliche Produkteigenschaften durch freiwillige Herstellerangaben darzulegen, ist dies grundsätzlich möglich. Hinsichtlich des bauaufsichtlichen Vollzugs, beispielsweise im Rahmen der Prüfung eines Standsicherheits- oder Brandschutznachweises, ist folgendes zu beachten:

Freiwillige Herstellerangaben sollten in Form einer prüffähigen technischen Dokumentation dargelegt werden. Hierzu kann es je nach Produkt, Einbausituation und Verwendungszweck für die Erbringung des Nachweises erforderlich sein, in der Dokumentation anzugeben, welche technische Regel der Prüfung zugrunde gelegt wurde sowie ob und welche Stellen zur Qualitätssicherung eingeschaltet wurden. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde entscheidet sodann nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierbei sind freiwillige Herstellerangaben regelmäßig anzuerkennen, falls:

1. die unabhängige Bewertung von einer anerkannten Prüfstelle (Drittstelle) nach Art. 43 BauPVO oder einer vergleichbar qualifizierten Stelle (u.a. entsprechende Stellen nach § 24 BauO LSA) nach einer allgemein anerkannten, bekannt gemachten bzw. durch Technische Baubestimmung eingeführten technischen Regel, in welcher das Prüfverfahren vollständig beschrieben ist, durchgeführt wurde und zwar mit demselben System für die Bewertung und Überprüfung der Beständigkeit der Produkteigenschaften, das in der hEN des Bauprodukts für die Leistungsbeständigkeit festgelegt ist und nach dem auch die anderen Leistungsmerkmale überprüft wurden oder

2. soweit es keine allgemein anerkannte, bekannt gemachte bzw. durch technische Baubestimmung eingeführte technische Regel gibt, die Drittprüfung von einer Prüfstelle (Drittprüfung), die den Anforderungen an eine Technische Bewertungsstelle nach Art. 30 BauPVO genügt oder eine vergleichbare Qualifikation (u.a. entsprechende Stellen nach § 24 BauO LSA) aufweist, durchgeführt wurde und eine Erklärung über die Einhaltung der Bauwerksanforderungen in Bezug auf die jeweilige Angabe der Produkteigenschaft und prüffähige Dokumentation der Drittprüfung vorliegt.

Das Verfahren gilt bis zur Bekanntmachung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) für das Land Sachsen-Anhalt.

Im Auftrag



Hagemann